► Arbeitgeberleistungen

Kinderbetreuungskosten: Bei diesen Kindern ist der Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Seit 2015 können Arbeitgeber Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Kinderbetreuung steuerfrei erstatten. Bisher war nicht geklärt, für welche Kinder diese Steuervergünstigung gilt. Eine bundesweit abgestimmte Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe gibt die Antwort.

Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nr. 34a EStG

Der Arbeitgeber darf einem Mitarbeiter Ausgaben, die dieser für die Betreuung seines Kindes hatte, bis zum Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 34a Buchstabe b EStG). Voraussetzung ist, dass

- die Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt,
- das Kind seinen 14. Geburtstag noch nicht gefeiert hat und
- die Betreuung aus beruflichen Gründen notwendig bzw. veranlasst ist.

Welche Kinder sind begünstigt?

Die OFD Karlsruhe hat jetzt zusätzlich geklärt, für welche Kinder der Arbeitgeber Betreuungskosten steuerfrei übernehmen kann (OFD Karlsruhe, LSt-Aktuell vom 28.07.2017, Ausgabe 2/2017, Abruf-Nr. 196953). Es sind

- Kinder, die im ersten Grad mit dem Arbeitnehmer verwandt sind (leibliche und adoptierte Kinder);
- Pflegekinder;
- Im Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommene Kinder des Ehegatten bzw. des Partners bei eingetragener Lebenspartnerschaft (Stiefkinder);
- Enkel, die der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Wichtig | Nicht begünstigt sind dagegen Leistungen des Arbeitgebers für Kinder der Partnerin oder des Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

► Kündigungsschutz

Bundesarbeitsgericht: Kein Recht auf Wiedereinstellung im Kleinbetrieb nach ordnungsgemäßer Kündigung

I Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, wenn für den Betrieb zum Zeitpunkt der Kündigung kein Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bestand. So entschied jüngst das Bundesarbeitsgericht – und hält damit konsequent an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, die Kleinbetrieben relativ viel Freiraum bei Kündigungen lässt (BAG, Urteil vom 19.10.2017, Az. 8 AZR 845/15).

Der Kläger war ein Apothekenangestellter, dem nach langjähriger Betriebszugehörigkeit im November 2013 ordnungsgemäß – zusammen mit allen anderen Beschäftigten zum 30.06.2014 – wegen Betriebsaufgabe gekündigt wurde. Das Kündigungsschutzgesetz fand unstreitig keine Anwendung. Wider Erwarten wurde die Apotheke dann zum September 2014 an einen anderen Apotheker verkauft und über den 30.06.2014 hinaus vom bisherigen Inhaber mit verringer-

Drei Bedingungen



Ordnungsgemäße Kündigung wegen Betriebsaufgabe